

## Schlichtungsordnung für die Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Inhalt	Seite
<b>ERSTER TEIL – SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS</b> .....	2
§ 1 Aufgaben .....	2
§ 2 Zusammensetzung, ausgeschlossene Personen, Befangenheit .....	2
§ 3 Verschwiegenheitspflicht.....	2
<b>ZWEITER TEIL – VERFAHREN VOR DEM SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS</b> .....	2
§ 4 Einleitung des Verfahrens auf Antrag eines Beteiligten.....	2
§ 5 Einleitung des Verfahrens auf Anregung des Vorstandes .....	3
§ 6 Schlichtungsverhandlung .....	3
§ 7 Beendigung des Verfahrens.....	4
§ 8 Protokollaufnahme .....	4
<b>DRITTER TEIL – KOSTEN DES VERFAHRENS; ENTSCHÄDIGUNG</b> .....	4
§ 9 Kostenverteilung .....	4
§ 10 Kosten .....	5
§ 11 Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen .....	5
<b>VIERTER TEIL – ÜBERLEITUNGSVORSCHRIFT; INKRAFTTRETEN</b> .....	5
§ 12 Überleitungsvorschrift .....	5
§ 13 Inkrafttreten.....	5

### Änderungshinweise:

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.1990  
gem. § 2 Abs.1 Nr.9 IngKammG in Verbindung mit Ziffer 8.1 der Hauptsatzung beschlossen  
und von der 9. Mitgliederversammlung am 15.11.1996 verabschiedet.

## **ERSTER TEIL – SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS**

---

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben (Beteiligte), wird bei der Ingenieurkammer ein ständiger Schlichtungsausschuß gebildet.
- (2) Eine Schlichtung ist auf Antrag eines Beteiligten oder auf Anregung des Vorstandes zu unternehmen.

### **§ 2 Zusammensetzung, ausgeschlossene Personen, Befangenheit**

- (1) Der Schlichtungsausschuss wird in einer Besetzung mit drei Mitgliedern tätig.
- (2) §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) über ausgeschlossene Personen und über die Besorgnis der Befangenheit gelten entsprechend.

### **§ 3 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuß Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.

## **ZWEITER TEIL – VERFAHREN VOR DEM SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS**

---

### **§ 4 Einleitung des Verfahrens auf Antrag eines Beteiligten**

- (1) Der Antrag eines Beteiligten auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist bei der Ingenieurkammer schriftlich einzureichen, die ihn unverzüglich an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses weiterzuleiten hat.
- (2) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Schlichtungsbegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden; als Beweismittel zugelassen sind der Zeugenbeweis, der Beweis durch Sachverständige und der Beweis durch Urkunden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist die Schlichtung gescheitert.
- (3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses verfügt die Bekanntgabe des Antrages an den Antragsgegner. Zugleich mit der Bekanntgabe ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer bestimmten Frist, die verlängert werden kann, schriftlich zu erklären, ob er mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist; er ist dabei auf die Kosten des Verfahrens nach dem Dritten Teil hinzuweisen. Kommt der Antragsgegner der Aufforderung nicht form- und fristgerecht nach, ist die Schlichtung gescheitert.

- (4) Ist der Antragsgegner mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden, hat ihn der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses aufzufordern, sich schriftlich zu äußern; hierfür kann eine Frist gesetzt werden. Kommt der Antragsgegner der Aufforderung nicht form- und fristgerecht nach, ist die Schlichtung gescheitert.
- (5) Der Zeugenbeweis und der Beweis durch Sachverständige bedarf der schriftlichen Zustimmung der Beteiligten. Stimmen die Beteiligten nicht zu, ist die Schlichtung gescheitert.

## **§ 5 Einleitung des Verfahrens auf Anregung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand kann die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens anregen. Die Anregung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. Die Anregung muß die zu beteiligenden Antragsteller und Antragsgegner sowie den Gegenstand des Schlichtungsbegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden; als Beweismittel zugelassen sind der Zeugenbeweis, der Beweis durch Sachverständige und der Beweis durch Urkunden. Entspricht die Anregung diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Vorstand zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Kommt der Vorstand der Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist die Anregung erledigt.
- (2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses verfügt die Bekanntgabe der Anregung an die zu beteiligenden Antragsteller und Antragsgegner. Diese sind zugleich mit der Bekanntgabe aufzufordern, sich innerhalb einer bestimmten Frist, die verlängert werden kann, schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden sind; sie sind dabei auf die Kosten des Verfahrens nach dem Dritten Teil hinzuweisen. Kommen sie der Aufforderung nicht form- und fristgerecht nach oder stimmen sie der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht zu, ist die Anregung erledigt.
- (3) Sind die zu beteiligenden Antragsteller und Antragsgegner mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden, hat sie der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses aufzufordern, sich schriftlich zu äußern; hierfür kann ihnen eine Frist gesetzt werden. Kommen die Beteiligten der Aufforderung nicht form- und fristgerecht nach, ist die Schlichtung gescheitert.
- (4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 6 Schlichtungsverhandlung**

- (1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet aufgrund einer Schlichtungsverhandlung.
- (2) Sobald der Termin zur Schlichtungsverhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen zu laden; der Vorstand ist von dem Termin zu benachrichtigen. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten die Schlichtung als gescheitert erklärt werden kann.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Schlichtungsverhandlung.

## **§ 7 Beendigung des Verfahrens**

Zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens unterbreitet der Schlichtungsausschuß durch Beschluss den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Schlichtungsverfahrens gewonnenen Überzeugung; der Vergleichsvorschlag soll eine Bestimmung über die Kosten enthalten. Nehmen die Beteiligten den Vergleichsvorschlag an, ist das Schlichtungsverfahren durch Vergleich beendet. Ansonsten ist die Schlichtung gescheitert.

## **§ 8 Protokollaufnahme**

- (1) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll enthält
  1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
  2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses;
  3. die Bezeichnung des Gegenstandes des Schlichtungsverfahrens;
  4. Die Namen der erschienenen Beteiligten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen, Sachverständigen und Vorstandsmitglieder.
- (3) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.
- (4) Im Protokoll ist das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (Vergleich; Scheitern der Schlichtung) festzustellen.
- (5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist.
- (6) Das Protokoll ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben. Die Beteiligten erhalten Abschriften des Protokolles.

## **DRITTER TEIL – KOSTEN DES VERFAHRENS; ENTSCHÄDIGUNG**

---

### **§ 9 Kostenverteilung**

- (1) Wird das Schlichtungsverfahren durch Vergleich beendet und enthält der Vergleich keine Bestimmung über die Kosten, so fallen die Kosten für das Schlichtungsverfahren jedem Teil zur Hälfte zur Last. Jeder Beteiligte trägt die eigenen Kosten selbst.
- (2) Ist die Schlichtung gescheitert, hat die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu tragen
  1. der Antragsteller, wenn der Antragsgegner sich mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht einverstanden erklärt hat oder ein Vergleich nicht zustande gekommen ist,
  2. der Antragsgegner, wenn er trotz Einverständnisses mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens sich nicht oder nicht fristgerecht geäußert hat,
  3. derjenige Beteiligte, der im Termin zur Schlichtungsverhandlung oder dessen Zeuge in diesem Termin trotz ordnungsgemäßer Landung ausgeblieben ist oder dessen Sachverständiger sein Gutachten trotz Mahnung nicht erstattet hat.

- (3) Kosten werden nicht erhoben, wenn der Vorstand die Einleitung des Schlichtungsverfahrens angeregt hat und die zu beteiligenden Antragsteller und Antragsgegner mit der Durchführung des Verfahrens nicht einverstanden sind; notwendige Aufwendungen werden von der Ingenieurkammer erstattet. Haben sie ihr Einverständnis erklärt, gelten die vorangehenden Absätze.

#### **§ 10 Kosten**

- (1) Kosten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss sind die Kosten der Ingenieurkammer (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.
- (2) Die Kosten der Ingenieurkammer werden nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer (GAO) erhoben. Sie werden durch Kostenfestsetzungsbescheid der Ingenieurkammer geltend gemacht. Der Kostenfestsetzungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 58 Abs. 1 VwGO) und zuzustellen.
- (3) Die Ingenieurkammer kann für die Einleitung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss einen Kostenvorschuss in angemessener Höhe verlangen. Sie kann die Einleitung dieses Verfahrens von der Zahlung des Vorschusses innerhalb angemessener Frist abhängig machen.
- (4) Die Ingenieurkammer setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest.

#### **§ 11 Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen**

Der Zeuge und der Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) entschädigt.

### **VIERTER TEIL – ÜBERLEITUNGSVORSCHRIFT; INKRAFTTRETEN**

---

#### **§ 12 Überleitungsvorschrift**

Die vor Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung eingeleiteten Verfahren sind nach den neuen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Schlichtungsordnung tritt am 15.11.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 22.11.1990 außer Kraft.

Stuttgart, den 15.11.1996

gez.

Gert Kordes, Präsident